



Gemeinde Wingerode

1. Änderungssatzung

ZUR

Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Wingerode

Die Gemeinde Wingerode erlässt aufgrund des § 49 der Thüringer Bauordnung i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) und der §§ 19 Abs. 1, 21 und 22 Abs. 3 Satz der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), die folgende, mit Beschluss Nr. 23-05/2005 vom Gemeinderat (GemR) am 30. Mai 2005 beschlossene

1. Änderungssatzung
zur
Ablösesatzung für Stellplätze
der Gemeinde Wingerode

§ 1 - Änderungen

Der § 2 ⇒ Abs. 1

erhält nachstehende neue Fassung.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geldbetrag pro Pkw-Stellplatz wird für das Gemeindegebiet wie folgt festgesetzt:

⇒ im Innenbereich der Ortslage = **640,00 €.**

Die sich aus der Kennzeichnung auf der anliegenden Karte Maßstab 1 : 10000, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Wingerode vom 29. Mai 1998 i.d.F.d. Ausgabe: VG-I-02/1998 (N) bleiben unverändert.

...

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung (1.ÄndSatz) i.d.F.d. Ausgabe: VG-II-04/2005 (1.Ä.) der Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Wingerode vom 29. Mai 1998 i.d.F.d. Ausgabe: VG-I-02/1998 (N), tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37327 Wingerode, den 28. Juni 2005

Gemeinde Wingerode

Meyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 17. Juni 2005, bestätigte

1. Änderungssatzung zur Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Wingerode

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Wingerode, den 28. Juni 2005

Gemeinde Wingerode

M e y e r
Bürgermeisterin